

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 653/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Isabella L [REDACTED] geb. H [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], C [REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökolmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 31. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen, den sie darauf gründet, daß sie von 1941 bis 1944 in Budapest unter falschem Namen gelebt habe, versagt. Es ist nicht auf die Frage eingegangen, unter welchen Voraussetzungen Entschädigung geleistet wird, falls der Verfolgte in einem unabhängigen ausländischen Staat glaubte untertauchen zu müssen; es hat bereits die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG, nach der bei einem Leben unter falschem Namen bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen ist, daß

- 3 -

es sich um ein Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen handelte, als widerlegt angesehen.

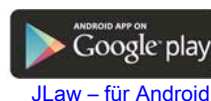
Die Entscheidung beruht auf der dem Tatsachenbereich angehörenden Würdigung des Sachverhalts. Rechtsfragen, die Anlaß geben könnten, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, und das Berufungsgericht ist auch nicht von der Rechtsprechung des Senats abgewichen.

Seitdem § 47 BEG durch das BEG-Schlußgesetz der die Vermutung enthaltende Absatz 2 angefügt ist, hat sich nichts daran geändert, daß die Erschwerungen und Belastungen, die bereits notwendig mit dem Leben unter falschem Namen und in der Absicht, sich dem Verfolger zu entziehen, verbunden waren, für sich allein nicht ausreichen, um einen Entschädigungsanspruch zu begründen. Das hat der Senat wiederholt ausgesprochen (RzW 1967, 496 Nr. 11 sowie Urteile vom 15. Dezember 1967 - IV ZR 210/66 - und vom 31. Januar 1968 - IV ZR 113/66); auch mit der von Brunn RzW 1967, 402 Anm. zu Nr. 15 vertretenen gegenteiligen Meinung hat er sich bereits auseinandergesetzt. Die Rechtslage bedarf keiner weiteren grundsätzlichen Erörterung.

Es ist richtig, daß schon ein einzelner zusätzlicher wesentlicher Mangel in den Lebensumständen, etwa eine ganz unzulängliche Unterbringung oder auch eine erhöhte Gefahr der Entdeckung, wie sie bei wiederholten Kontrollen besteht, das Leben in der Illegalität menschenunwürdig machen kann (vgl. die angeführten Senatsurteile); solange nicht erwiesen ist, daß kein einzelner derartiger schwerwiegender Umstand vorhanden war, ist die Vermutung des § 47 Abs. 2 BEG nicht widerlegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht konnte jedoch auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts die Vermutung, daß die einen falschen Namen führende Klägerin unter menschenunwürdigen Bedingungen in der Illegalität gelebt habe, für ausgeräumt erachten. Das Berufungsgericht brauchte die ungewohnten und anstrengenden Arbeiten, die die Klägerin als Hausmädchen leisten mußte, nicht als so belastend anzusehen, daß das ihr Leben menschenunwürdig machte, auch nicht in Verbindung mit dem Umstand, daß die Klägerin möglicherweise von den Arbeitgebern, die ihre Lage kannten, finanziell übervorteilt wurde. Um eine jedes Maß überschreitende Ausbeutung kann es sich dabei nicht gehandelt haben, da das Berufungsgericht andererseits festgestellt hat, daß die Klägerin aus den Erträgen ihrer Arbeit die Miete für ihr Zimmer und ihren Lebensunterhalt habe bestreiten können. Wenn das Berufungsgericht die gesamten Umstände dahin gewertet hat, daß die Klägerin während des Lebens in der Illegalität nicht Bedingungen unterworfen gewesen sei, die dem Leben eines Häftlings auch nur annähernd gleichgekommen seien und menschenunwürdig gewesen seien, so hat es damit den Sachverhalt rechtlich unangreifbar und nicht im Gegensatz zu den vom Senat ausgesprochenen Rechtsgrundsätzen gewürdigt.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg